EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/2065(INI)

14.4.2005

ENTWURF EINES BERICHTS

mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Europäischen Rat und den Rat zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus
(2005/2065(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Mario Borghezio

PR_INI_art114

INHALT

Seite

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT 3

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT

zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus
(2005/2065(INI))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat von Stefano Zappalà im Namen der PPE-DE-Fraktion zur Prävention und zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus durch Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen (B6-0221/2005),

– in Kenntnis der auf der Tagung des Europäischen Rats vom 24./25. März 2004 angenommenen Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus,

– in Kenntnis des auf der Tagung des Europäischen Rates vom 17. und 18. Juni 2004 angenommenen überarbeiteten Aktionsplans der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung,

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Prävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mithilfe von Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Förderung der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen (KOM(2004)0700),

– unter Hinweis auf das Maßnahmenpaket zur Verhütung und zur Bekämpfung des Terrorismus, das in dem auf der Tagung des Europäischen Rates vom 4./5. November 2004 angenommenen „Haager Programm“ enthalten ist und dann durch die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 16./17. Dezember 2004, insbesondere bezüglich des Terrorismus, vervollständigt wurde,

– in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus,

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2005),

A. in der Erwägung, dass die im „Haager Programm“ aufgeführten Maßnahmen, die für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung insbesondere im Bereich der Information wichtig sind, rasch umgesetzt werden sollten, um die Freiheit, die Sicherheit und das Recht in der EU zu stärken,

B. in der Erwägung, dass die europäische Sicherheitsstrategie vorsieht, den neuen Bedrohungen durch politische, diplomatische, humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen sowie durch polizeiliche, justizielle und militärische Aktivitäten entgegenzutreten,

C. in der Erwägung, dass die Organisation, der Erhalt und die operative Entwicklung der Terrornetze finanzielle Anstrengungen erfordern, für die eine stetig zunehmende Sammlung finanzieller Mittel in erheblichem Umfang und parallel dazu die Suche nach immer neuen und austauschbaren Methoden zum Beschaffung von Mitteln und zu deren Übermittlung über legale und illegale Kanäle wie Geldboten, Geldtransfers beispielsweise durch das Hawala-System oder die Verwendung von Wohlfahrtsorganisationen benötigt werden,

D. in der Erwägung, dass die Finanzmärkte im Rahmen der Globalisierung der Arbeitsbeziehungen einen ungeheuren Kapitalfluss aus den entwickelten Ländern in die Länder der Dritten Welt erleben, der nichts anderes ist als das Ergebnis ehrlicher und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit von Millionen von Arbeitnehmern, und dass überdies ein erheblicher Anteil der Finanzströme aus denselben Ländern Angebote zu religiösen Zwecken und/oder zur Unterstützung religiöser Organisationen betrifft, die sicherlich keinerlei unmittelbare und/oder mittelbare Beziehungen zum internationalen Terrorismus aufweisen,

E. in der Erwägung, dass es sich unter den derzeitigen Gegebenheiten gewaltiger Finanzströme, die zu den üblichen Merkmalen des weltweiten Marktes gehören, als sehr schwierig und kompliziert erweist, die Integrität und den ordnungsgemäßen Verlauf dieser Ströme vor der Möglichkeit von Missbräuchen bei Geldtransfers – wie der Geldwäsche in Bezug auf Erlöse aus Drogenstraftaten, Waffenhandel, Korruption, Steuer- und Zollbetrug, Menschenhandel und illegaler Einwanderung – zu schützen, die deren derzeitige Vielfalt und die stetige Entwicklung der derzeitigen Wirtschaft möglich machen,

F. in Anbetracht der Tatsache, dass der Umfang der Jahr für Jahr von Wohlfahrtsorganisationen gesammelten Gelder hunderte Milliarden Dollar erreicht und dass folglich die Initiativen, die ergriffen werden, um in diesem Schlüsselsektor größtmögliche Transparenz zu erreichen, vor allem darauf abzielen, das allgemeine Interesse der Geber, der Wohlfahrtseinrichtungen selbst und der öffentlichen Hand zu wahren,

G. in der Erwägung, dass der Terrorismus in einer Vielzahl von Fällen auf die Einnahmen aus wohltätigen Sammlungen zurückgreifen konnte, auch ohne Wissen der Geber und sogar der Leiter und Mitarbeiter der Wohlfahrtsorganisationen selbst; ferner in der Erwägung, dass sich herausgestellt hat, dass einige gemeinnützige Einrichtungen sowohl die operative Tätigkeit der Terroristen als auch die Übermittlung der von den Terrornetzen verwendeten Waffen gedeckt und logistische Unterstützung dafür bereitgestellt haben,

H. in der Erwägung, dass bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung der Informationsaustausch eines der wirksamsten Systeme zur Unterbindung der Terrorismusfinanzierung darstellt,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

   a) unverzügliche Annahme der dritten Richtlinie über die Geldwäsche,

   b) Aufforderung an die noch unentschlossenen Mitgliedstaaten, das Protokoll zu dem

Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 zu ratifizieren sowie den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität umzusetzen,

c) Ausarbeitung von Regeln zum Informationsaustausch und Benennung eines europäischen Beauftragten für Informationstechnologie, um die Geheimdienste der Union beim Austausch von Informationen und beim Aufbau von diesbezüglichen Netzen zu unterstützen; konkrete Umsetzung der Verpflichtung, die Informationen über terroristische Straftaten im Allgemeinen und insbesondere über die Formen der Finanzierung der Terrornetze auszutauschen, um einen ständigen und umfassenden Informationsfluss zu den Diensten der einzelnen Länder sowie zu Europol und Eurojust zu ermöglichen,

d) Unterstützung des Projekts FIU.NET, mit dem ein Informatiknetz aufgebaut werden soll, das den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen – besonders über die Formen der Finanzierung von Terrornetzen – ermöglicht, mit angemessenen Finanzmitteln,

e) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, zusammen auf die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsteams für grenzübergreifende Ermittlungen hinzuwirken, die es – auch durch stetigen und ständigen Informationsaustausch mit den Strafverfolgungsbehörden – ermöglichen, eine aktuelles und vollständiges Bild von den Finanzierungsquellen des Terrorismus zu erhalten,

f) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die vordringlichsten Maßnahmen dafür zu treffen, dass letztlich alle, die an Überweisungen von Geldern mitwirken – und sei es mit virtuellen Abläufen –, eine spezielle Genehmigung dafür erworben haben oder doch in ein entsprechendes Register eingetragen sind und allen für das Bankwesen und die außerhalb des Bankwesens tätigen Einrichtungen geltenden Empfehlungen der GAFI (Behörde für Investition) unterliegen,

g) Förderung des Informationsaustauschs mit Drittländern und mit abhängigen oder assoziierten Gebieten, auch mittels technischer und wirtschaftlicher Unterstützung, in Gebieten, in denen die so genannten „Steuerparadiese“ bestehen; eine angemessene Zusammenarbeit im Bereich der Rechtsetzung kann es solchen Staaten ermöglichen, die Maßnahmen zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz in finanziellen Abläufen zur Geldüberweisung zu verstärken und wirksamer zu gestalten,

h) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, bei Geldtransfers außerhalb der offiziellen Kanäle Verwaltungsmaßnahmen, zivilrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen zu verhängen,

i) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sowohl die Finanzinstitute als auch die Dienste, die sich mit der Überweisung von Geldern befassen, aufmerksam zu verfolgen, um verdächtige Geldtransfertätigkeiten zu ermitteln, wenn diese nicht mit vollständigen

Angaben des Namens, der Anschrift und der Kontonummer des Auftraggebers (natürliche oder juristische Person) des Finanztransfers versehen sind,

j) Einführung der Pflicht für die Finanzinstitute und jede andere Stelle, die den Auflagen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegt, beim Auftreten begründeter Verdachtsmomente, dass möglicherweise bestimmte Gelder zugunsten terroristischer Aktivitäten oder allgemeiner der Terrornetze übermittelt werden, jede relevante Nachricht unverzüglich den zuständigen Behörden mitzuteilen,

k) systematische Erfassung von Geldüberweisungen, die wegen ihres überdurchschnittlichen Betrags, ihrer Häufigkeit, der besonderen Identität und geografischen Abgelegenheit der Kunden von ihrer Gegenseite Verdacht erregen, um so das offizielle Geldüberweisungssystem vor der reellen Gefahr der Verwicklung in rechtswidrige Aktivitäten und vor allem in die Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu bewahren; in Bezug auf die Geldströme, die Versorgungszahlungen der Einwanderergemeinschaften zuzuschreiben sind, müssen die ausgehenden Ströme in bestimmte Länder beobachtet werden, wenn sich herausstellt, dass die insgesamt überwiesenen Beträge in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betreffenden Personen stehen,

l) Erlass von Rechtsvorschriften mit dem Ziel, dass gemeinnützige Organisationen in den eigenen Verwaltungs-, Finanz- und Haushaltsvorgängen größtmögliche Transparenz an den Tag legen, indem sie für Geldanlagen ausschließlich offizielle Bankkonten und für die Überweisung von Mitteln rechtmäßige und offizielle Kanäle verwenden, möglichst vollständige Haushaltspläne veröffentlichen, in denen die genaue Identität der Empfänger und die vorgesehene Verwendung der Mittel angegeben sind, und die Revision der eigenen Betriebsführung unabhängigen Prüfern anvertrauen,

m) Aufforderung an die gemeinnützigen Organisationen, in Anbetracht der reellen Gefahr des Missbrauchs ihrer Tätigkeit zur Finanzierung von Terrornetzen enger mit den Sachverständigen für die Finanzierung des internationalen Terrorismus zusammenzuarbeiten, um sich so vor jeder Verwicklung in terroristische Aktivitäten zu schützen,

n) Aufforderung an die Mitgliedstaaten, in der Zusammensetzung ihrer Leitungsgremien vom Verwaltungsrat bis zum Leitungs- und Verwaltungspersonal für größtmögliche Transparenz zu sorgen,

o) regelmäßige Überprüfung des Stands der Umsetzung der Maßnahmen gegen kriminelle Aktivitäten zur Terrorismusfinanzierung, um rechtzeitig die erforderlichen Aktualisierungen vornehmen zu können, die es ermöglichen, die Tätigkeiten zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu optimieren,

p) Ausarbeitung einer Studie zur Bewertung der Maßnahmen zur Bekämpfung der internationalen Finanzierung des Terrorismus sowie zur Verbesserung dieser Maßnahmen,

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und – zur Information – der

Kommission zu übermitteln.

31.3.2005

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG AN DEN RAT
B6-0221/2005

eingereicht gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Geschäftsordnung

von Stefano Zappalà

im Namen der PPE-DE-Fraktion

zur Prävention und zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus durch Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der auf der Tagung des Europäischen Rats vom 24./25. März 2004 angenommenen Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus,

– in Kenntnis des auf der Tagung des Europäischen Rates vom 17. und 18. Juni 2004 angenommenen überarbeiteten Aktionsplans der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung,

– unter Hinweis auf das Maßnahmenpaket zur Verhütung und zur Bekämpfung des Terrorismus, das in dem auf der Tagung des Europäischen Rates vom 4. und 5. November 2004 angenommenen „Haager Programm“ enthalten ist und durch die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 16. und 17. Dezember 2004, insbesondere bezüglich des Terrorismus, vervollständigt wurde,

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, einschließlich der Terrorismusfinanzierung,

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die im „Haager Programm“ aufgeführten Maßnahmen, die für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung insbesondere im Bereich der Information wichtig sind, rasch umgesetzt werden sollten, um die Freiheit, die Sicherheit und das Recht in der EU zu stärken,

B. in der Erwägung, dass die europäische Sicherheitsstrategie vorsieht, den neuen Bedrohungen durch politische, diplomatische, humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen sowie durch polizeiliche, justizielle und militärische Aktivitäten entgegenzutreten,

C. in der Erwägung, dass die Terroristen in Bezug auf ihre Praktiken, Gelder zu verschieben und neue Systeme der Geldbeschaffung, insbesondere Geldboten, Geldtransfers durch das Hawala-System oder durch Wohlfahrtsorganisationen, zu nutzen, eine beträchtliche

Kreativität an den Tag gelegt haben,

D. in der Erwägung, dass bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung der Informationsaustausch eines der wirksamsten Systeme zur Unterbindung der Terrorismusfinanzierung darstellt,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

   a) Ausarbeitung von Regeln zum Informationsaustausch und Benennung eines europäischen Beauftragten für Informationstechnologie, um die Geheimdienste der Union beim Austausch von Informationen und beim Aufbau von diesbezüglichen Netzen zu unterstützen,

   b) unverzügliche Annahme der dritten Richtlinie über die Geldwäsche,

   c) Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) zur Förderung der weltweiten Bemühungen um die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung,

   d) Aufforderung an die noch unentschlossenen Länder, das Protokoll zur Konvention von 2000 zur Rechts- und Amtshilfe sowie die UN-Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu ratifizieren und den Beschluss über die Bekämpfung des Terrorismus sowie den Beschluss von Eurojust vom 28. Februar 2002 umzusetzen,

   e) Ausarbeitung einer Studie zur Bewertung der Maßnahmen zur Bekämpfung der internationalen Finanzierung des Terrorismus sowie zur Verbesserung dieser Maßnahmen,

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und – zur Information – dem Europäischen Rat und der Kommission zu übermitteln.